

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- b) dem Besitzer einer solchen Grundfläche, ohne Unterschied ihres Flächenmaßes und ihrer Widmung und Lage, welche durch eine Mauer, ein Gitterwerk oder eine ähnliche ständige Anlage derart umschlossen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (d. h. abgesehen von Schneeverwehungen und dergleichen, die Wirkung der Umfriedung abschwächenden Zufälligkeiten) das außer der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild in diese Fläche nicht einwechseln kann.

Auf den eben unter a und b bezeichneten Grundflächen dürfen jedoch keine Herstellungen angebracht werden, welche das aus dem anrainenden fremden Jagdgebiete — in den Fällen unter b bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen — einwechselnde Wild wieder auszuwechseln verhindern;

- c) dem Besitzer von Grundflächen, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Thiergärten), gleichfalls ohne Unterschied des Flächenmaßes.

Zum Streitfalle darüber, ob eine Grundfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen, beziehungsweise als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung berufen.

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

Hinsichtlich der einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Servitutsablösung ohne Vorbehalt des Jagdrechtes abgetretenen, sowie der im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befindlichen Grundfläche, steht die Eigenjagd gemäß § 4 den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder theilweise derselben inneliegende stehende Gewässer, begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges, und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.